

STELLUNGNAHME

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin

www.vgms.de | info@vgms.de
T 030 212 33 69-0 | F 030 212 33 69-99

Präsidium:
Jochen Brüggen, Gustav Deiters,
Michael Gutting, Ralph Seibold

Geschäftsführung:
Dr. Peter Haarbeck
AG Charlottenburg VR 35572 B
Lobbyregister R003156

Berlin, 2. Januar 2025

VGMS-Stellungnahme zum Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116“

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen 2024 ist der Entwurf einer Verordnung „... amending Regulations (EU) No 1308/2013, (EU) 2021/2115 and (EU) 2021/2116 as regards the strengthening of the position of farmers in the food supply chain“ bekannt geworden. Der Entwurf sieht den Schutz der Bezeichnungen „fair“, „gerecht“ und „kurze Lieferkette“ vor. Zudem werden die Vorgaben an die Gestaltung und den Inhalt von Lieferverträgen zwischen Landwirten und den nachfolgenden Vertriebsstufen überarbeitet beziehungsweise ausgeweitet. Der Entwurf sieht umfangreiche und komplexe Änderungen der Gemeinsamen Marktorganisation vor. Mit Blick auf den äußerst knapp bemessenen Zeitraum zur Bewertung der Auswirkungen auf die Unternehmen der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft behalten wir uns weitere Stellungnahmen im laufenden Gesetzgebungsverfahren vor.

Die Fristsetzung hat eine umfassende und gründliche Auseinandersetzung mit sämtlichen Inhalten des Verordnungsentwurfs verunmöglicht. Einige Punkte des Entwurfs sind in jedem Fall für die Wertschöpfungsketten der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft von Bedeutung:

Fehlende inhaltliche Vorgaben an die Verwendung der Bezeichnungen „fair“, „gerecht“ und „kurze Lieferkette“

Mit dem neu geplanten Artikel 88a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollen die Begriffe „fair“, „gerecht“ und „kurze Lieferkette“ für die Etikettierung, Aufmachung und Bewerbung von Agrarerzeugnissen geschützt und Bedingungen für deren Verwendung eingeführt werden. Allerdings erweisen sich die Regelungen der Absätze 1 und 2 des vorgenannten Artikels lediglich als Zweckbindungen ohne konkrete Vorgaben. So wird beispielsweise vorgegeben, dass die Angabe „kurzer Lieferkette“ nur zur Information der Käufer über die „kurze Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher“ verwendet werden darf, ohne zugleich klare und überprüfbare Parameter an dieses Näheverhältnis vorzugeben.

Absatz 3 dieses Artikels enthält folglich die Ermächtigung an die EU-Kommission, im Wege von Durchführungsrechtsakten speziellere Bedingungen

an die Verwendung der vorgenannten Angaben im Wege zu erlassen. Aufgrund der erwähnten fehlenden Vorgaben sind diese Durchführungsrechtsakte allerdings essenziell für die Anwendung dieses Artikels. Der Regelungsinhalt wird durch diese Ermächtigungstechnik der parlamentarischen Kontrolle entzogen und die Möglichkeiten der Wirtschaft zur Kommentierung werden beschnitten. Die Ermächtigung der Kommission in Absatz 4, durch delegierte Rechtsakte weitere Begriffe in Absatz 1 aufzunehmen, vergrößert dieses Defizit noch.

Es ist für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer nicht erkennbar, in welchen Fällen die in Absatz 1 genannten Angaben noch verwendet werden dürfen und in welchen nicht. Aufgrund fehlender inhaltlicher Vorgaben an die Verwendung kann die Kommission die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen mehr oder weniger im Alleingang ziehen. Die Regelung selbst trägt daher nicht zur Verbesserung bei, sondern schafft erhebliche Rechtsunsicherheit bei den Käufern von Agrarerzeugnissen, was das Bewerben kurzer Lieferketten oder fairer Handelsbedingungen mehr erschwert als fördert. Auch ist unklar, welche Verfahren sich bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten anschließen können. Die Regelungen bieten somit keinen über den Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinausgehenden Mehrwert und stellen in dieser Form unnötige Bürokratie dar.

Überdies ist generell in Zweifel zu ziehen, ob ein zentralisiertes Organ wie die EU-Kommission überhaupt in der Lage ist, den Begriff „fair“ für die gesamte EU einheitlich zu definieren und einen Preis für landwirtschaftliche Erzeugnisse pauschal für die gesamte EU als „fair“ oder „angemessen“ zu bewerten. Diese Begriffe sind stark subjektiv geprägt und können daher in den verschiedenen Regionen der EU sehr unterschiedlich verstanden werden. Die Vorgabe objektiver Kriterien erscheint nicht hilfreich und auch nur schwer möglich. Die Kommission sollte nicht mit Aufgaben betraut werden, an deren Erfüllung kein Bedarf besteht. Den Artikel 88a des Entwurfs lehnen wir in dieser Form daher ab.

Entbürokratisierung von Vertragsbedingungen für andere Sektoren als Milch und Zuckerrüben

Für die Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft ist die geplante Änderung des Artikels 168 bedeutsam, da sie sämtliche Unternehmen betrifft, die Erzeugnisse direkt von den Landwirten oder Erzeugerorganisationen ankaufen. Wir möchten zuvorderst klarstellen, dass der faire Umgang mit Erzeugnissen wie Abnehmern wichtiger Baustein des wirtschaftlichen Erfolgs der Unternehmen und Ausdruck des gegenseitigen Respekts innerhalb der Lieferkette ist. Auch wenn dies eine Selbstverständlichkeit ist, erkennen wir an, dass basale Regelungen in der Gemeinsamen Marktorganisation hierzu nützlich sind. Die bestehenden Regelungen des Artikels 168 reichen zu diesem Zweck hierzu bereits aus.

Allerdings geben wir zu Bedenken, dass die bestehenden Regelungen des Artikels 168 zu diesem Zweck bereits ausreichen weitere Bürokratie kein Garant für die Verbesserungen der Lieferbeziehungen ist. Dies spiegelt sich auch in einigen durchaus positiven Vorschlägen des Entwurfs zur Entbürokratisierung wider, zum Beispiel im Verzicht auf die Schriftlichkeit von Verträgen bei sofortiger beiderseitiger Vertragserfüllung und bei kostenfreien Lieferungen unverkäuflicher Ware.

Abzulehnen ist hingegen die in Artikel 168 Absatz 8 (a) (ii) des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine „Verpflichtung der Parteien zur Einigung über eine Beziehung zwischen der gelieferten Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem für diese Lieferung zu zahlenden Preis“ (Member States may establish [...] an obligation for the parties to agree on a relationship between the given quantity of agricultural products delivered and the price payable for that delivery) vorzuschreiben. Eine solch unverständliche Vorgabe ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar!

Abzulehnen ist auch die in Absatz 9 angelegte Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Pflicht zur „Registrierung“ von Verträgen durch Käufer landwirtschaftlicher Produkte einzuführen. Zum einen sind die Modalitäten der Registrierung unklar und zum anderen ist kein Vorteil für Erzeuger und Käufer ersichtlich, wenn Privatverträge ohne Anlass registriert oder bei einer öffentlichen Stelle (?) eingereicht werden müssen. Der Entwurf liefert an keiner Stelle eine Begründung für die Einführung einer solchen Registrierungspflicht. Die Parteien können durchaus selbst entscheiden, wie sie mit den Vertragsurkunden umgehen mögen.

Ansprechpartner:

Christian Steiner
Qualität & Sicherheit

T 030 2123369 38
E christian.steiner@vgms.de